



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

DLRG OG Bergisch Gladbach e.V. | Rommerscheid 25 | 51465 Bergisch Gladbach

DLRG Ortsgruppe Bergisch Gladbach e.V.
Rommerscheid 25
51465 Bergisch Gladbach

Ortsgruppe Bergisch Gladbach e.V.

Jasmin Luciani
Heddinghofen 17
51399 Burscheid

E-Mail: jasmin.luciani@gl.dlrg.de
Homepage: gl.dlrg.de

Bergisch Gladbach, 28.12.2025

Antrag zur Satzungsänderung

Liebe Vorstandsmitglieder/liebe Mitglieder der Ortsgruppentagung,

die Aufgaben, die unsere Vorstandsmitglieder wahrnehmen, nehmen stetig zu. Dies macht es zunehmend schwierig, die Aufgaben mit Familie und Beruf zu vereinbaren. Daher besteht der Wunsch, die einzelnen Vorstandsämter auf mehreren Schultern zu verteilen.

Im folgenden Antrag werden die Vorstandsämter Leiter Verbandskommunikation, Ortsgruppenarzt und Justiziar aufgenommen. Durch die Ergänzung dieser Vorstandsämter können anfallende Aufgaben auf weitere Personen verteilt werden. Zudem sollen für jedes Vorstandsamt bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden können, wodurch Aufgaben besser verteilt werden können, mehr Personen an die Vorstandstätigkeiten herangeführt werden können und Aktivitäten in der Außenwirkung gewürdigt werden können. Weiterhin soll der Jugend als Zukunft der Ortsgruppe eine größere Bedeutung beigemessen werden. Daher wird die Zahl der Vertreter der Jugend von ein auf zwei Vertreter erhöht.

Antrag

Hiermit beantrage ich folgende Satzungsänderung (Beschlussfassung zur besseren Lesbarkeit auf den nächsten beiden Seiten):

Hinweis: Gelb markiert sind Veränderungen zur bestehenden Satzung, rote Schrift weist auf Abweichungen zur Mustersatzung hin.

Mit freundlichen Grüßen

Jasmin Luciani
DLRG Ortsgruppe Bergisch Gladbach e.V.

VR Bank Bergisch Gladbach eG
IBAN: DE57 3706 2600 3644 4440 14
BIC: GENODE33PAF
Schatzmeisterin Alfred Basener
Stellv. Schatzmeisterin Ruth Neeb

Rechtsform: eingetragener Verein (e.V.)
Amtsgericht: Köln VR 502198
Vertretungsberechtigung gemäß § 26 BGB:
Ortsgruppenleiter: Rüdiger Severit
stellv. Ortsgruppenleiterin: Uta Brombach

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, im Deutschen Spendenrat, der International Life Saving Federation (ILS) und der ILS-Europe.

Alte Satzung	Mustersatzung	Neue Satzung	Änderungsvermerk
§1 Name und Sitz (1) ² Sie nennt sich	§1 Name und Sitz (1) ² Sie nennt sich	§1 Name und Sitz (1) ² Sie wurde am 6. Mai 1938 gegründet und nennt sich	Aufnahme des Gründungsdatums
§19 Zusammensetzung (1) Den Vorstand bilden der 1. Ortsgruppenleiter 1. stellvertretende Ortsgruppenleiter 2. Geschäftsführer, der entfallen kann, wenn keine eigene Mitgliederverwaltung besteht oder wenn ein hauptamtlicher Geschäftsführer tätig ist, 3. Schatzmeister, 4. Leiter Ausbildung, 5. Leiter Einsatz, 6. bis zu drei Beisitzer, 7. ein Vertreter des Ortsgruppenjugendvorstandes gemäß § 12 Absatz 5, bei Fehlen eines Ortsgruppenjugendvorstandes ein Beisitzer mit dem Aufgabengebiet „Aufbau der DLRG-Jugend in der Ortsgruppe“.	§19 Zusammensetzung (1) Den Vorstand bilden der 1. Ortsgruppenleiter, 2. stellvertretende Ortsgruppenleiter, 3. Geschäftsführer, der entfallen kann, wenn keine eigene Mitgliederverwaltung besteht oder wenn ein hauptamtlicher Geschäftsführer tätig ist, 4. Schatzmeister, 5. Leiter Ausbildung, 6. Leiter Einsatz, 7. [zulässig sind ein oder zwei] Vertreter des Ortsgruppenjugendvorstandes gemäß § 12 Absatz 5, bei Fehlen eines Ortsgruppenjugendvorstandes ein Beisitzer mit dem Aufgabengebiet „Aufbau der DLRG-Jugend in der Ortsgruppe“.	§19 Zusammensetzung (1) Den Vorstand bilden der 1. Ortsgruppenleiter 2. bis zu zwei stellvertretende Ortsgruppenleiter 3. Geschäftsführer, der entfallen kann, wenn keine eigene Mitgliederverwaltung besteht oder wenn ein hauptamtlicher Geschäftsführer tätig ist, 4. Schatzmeister, 5. Leiter Ausbildung, 6. Leiter Einsatz, 7. Leiter Verbandskommunikation 8. bis zu drei Beisitzer, 9. Ortsgruppenarzt 10. Justiziar 11. zwei Vertreter des Ortsgruppenjugendvorstandes gemäß § 12 Absatz 5, bei Fehlen eines Ortsgruppenjugendvorstandes ein Beisitzer mit dem Aufgabengebiet „Aufbau der DLRG-Jugend in der Ortsgruppe“.	Korrektur der falschen Zählung Ergänzung <i>bis zu zwei</i> Ergänzung Leiter Verbandskommunikation Ergänzung Ortsgruppenarzt Ergänzung Justiziar Veränderung der Nummerierung Erhöhung der Jugendvertreter von ein auf zwei Vertreter

VR Bank Bergisch Gladbach eG
IBAN: DE57 3706 2600 3644 4440 14
BIC: GENODE33PAF
Schatzmeisterin Alfred Basener
Stellv. Schatzmeisterin Ruth Neeb

Rechtsform: eingetragener Verein (e.V.)
Amtsgericht: Köln VR 502198
Vertretungsberechtigung gemäß § 26 BGB:
Ortsgruppenleiter: Rüdiger Severit
stellv. Ortsgruppenleiterin: Uta Brombach

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
ist Spitzenverband im Deutschen Olympischen
Sportbund (DOSB), Mitglied im Deutschen
Paritätischen Wohlfahrtsverband, im Deutschen
Spendenrat, der International Life Saving
Federation (ILS) und der ILS-Europe.

(2) Für die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7 können Stellvertreter gewählt werden	(2) Für die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 bis 6 können Stellvertreter gewählt werden.	(2) Für die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 bis 10 können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden.	Anpassung der Nummerierung Ergänzung „bis zu zwei“
§21 Amtszeit ¹Die in § 19 Absatz 1 unter Nummer 1 bis 7 aufgeführten Vorstandsmitglieder sowie die Stellvertreter nach § 19 Absatz 2 werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl für das entsprechende Amt, spätestens jedoch mit dem Abschluss des Tagesordnungspunktes „Wahlen“. ³Außerdem endet die Amtszeit eines der in § 19 Absatz 1 unter Nummer 1 bis 7 aufgeführten Vorstandsmitglieder oder eines Stellvertreters nach § 19 Absatz 2 vorzeitig im Zeitpunkt des Verlustes der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe, durch Rücktritt oder durch Amtsenthebung auf Beschluss der Ortsgruppentagung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.	§21 Amtszeit ¹Die in § 19 Absatz 1 unter Nummer 1 bis 6 aufgeführten Vorstandsmitglieder sowie die Stellvertreter nach § 19 Absatz 2 werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. ² Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl für das entsprechende Amt, spätestens jedoch mit dem Abschluss des Tagesordnungspunktes „Wahlen“. ³ Außerdem endet die Amtszeit eines der in § 19 Absatz 1 unter Nummer 1 bis 6 aufgeführten Vorstandsmitglieder oder eines Stellvertreters nach § 19 Absatz 2 vorzeitig im Zeitpunkt des Verlustes der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe, durch Rücktritt oder durch Amtsenthebung auf Beschluss der Ortsgruppentagung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.	21 Amtszeit ¹Die in § 19 Absatz 1 unter Nummer 1 bis 10 aufgeführten Vorstandsmitglieder sowie die Stellvertreter nach § 19 Absatz 2 werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl für das entsprechende Amt, spätestens jedoch mit dem Abschluss des Tagesordnungspunktes „Wahlen“. ³Außerdem endet die Amtszeit eines der in § 19 Absatz 1 unter Nummer 1 bis 10 aufgeführten Vorstandsmitglieder oder eines Stellvertreters nach § 19 Absatz 2 vorzeitig im Zeitpunkt des Verlustes der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe, durch Rücktritt oder durch Amtsenthebung auf Beschluss der Ortsgruppentagung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.	Anpassung der Zahl Anpassung der Zahl

Der § 44 Inkrafttreten der Satzung wird entsprechend der Daten von Beschluss, Genehmigung und Eintragung entsprechend angepasst.